

Immissionsschutz;**Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;****Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU****Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 01.06.2022**

Gz.: 55.1-8711.2-12/11

Gemäß § 10 Abs. 8a S. 1 BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg mit Bescheid vom 31.05.2022, Gz.: RvS-55.1-8711.2-12/11 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- I. Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) durch Austausch und Erneuerung der verfahrenstechnischen Einrichtungen zur Aufbereitung der Müllverbrennungsschlacke
- II. Erhöhung der stündlichen Durchsatzleistung der SAB von derzeit 35 t/h auf 70 t/h
- III. Erhöhung des Tagesdurchsatzes der SAB von 400 t/d auf 600 t/d
- IV. Reduzierung der Jahresmenge für aufbereitete Schlacke von 80.000 t auf ca. 75.000 t
- V. Erhöhung der Jahresmenge für Schrott von 10.000 t auf ca. 15.000 t
- VI. Genehmigung der direkten Bahnverladung mittels Radlader.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.

Der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, wird nach Maßgabe der in Punkt A. II. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- I. Änderung der Schlackenaufbereitungsanlage (SAB) durch Austausch und Erneuerung der verfahrenstechnischen Einrichtungen zur Aufbereitung der Müllverbrennungsschlacke
- II. Erhöhung der stündlichen Durchsatzleistung der SAB von derzeit 35 t/h auf 70 t/h
- III. Erhöhung des Tagesdurchsatzes der SAB von 400 t/d auf 600 t/d
- IV. Reduzierung der Jahresmenge für aufbereitete Schlacke von 80.000 t auf ca. 75.000 t
- V. Erhöhung der Jahresmenge für Schrott von 10.000 t auf ca. 15.000 t
- VI. Genehmigung der direkten Bahnverladung mittels Radlader.

Die mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20.07.2017, Gz: 55.1-8744.07/30, genehmigte Lagerung von Schlacke mit einer Gesamtlagerkapazität von 10.000 t und von Schrott mit einer Gesamtlagerkapazität von 4.000 t sowie der Umschlag von Schlacke und Schrott mit einer Kapazität von insgesamt 1.000 t pro Tag bleiben unverändert. Die genehmigte Gesamtjahresmenge von 90.000 t für aufbereitete Schlacke sowie Schrott ändert sich insgesamt nicht.

Soweit die Antragsunterlagen Darstellungen enthalten, die bereits planfestgestellt/genehmigt sind - dazu zählen auch solche, die auf abschließend bestimmten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses beruhen - sind sie nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2.

Der nach § 67 Abs. 7 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltende Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Gz: 820-8744.07/30, zuletzt geändert mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 05.01.2022, Gz: 55.1-8711.2-12/8, wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Anmerkung: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 31. Mai 2022.

III. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Anmerkung: Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Allgemeines; Naturschutz; Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz; Brand- und Katastrophenschutz; Baurecht; Transport- und Verkehrswesen; Wasserwirtschaft

IV. Kostenentscheidung

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 21.611,25 € festgesetzt. Entstandene Auslagen sind zu erstatten.

Bislang sind Auslagen nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Für die Anlage gilt gelten die maßgeblichen BVT-Merkblätter für die Abfallbehandlung und für die Abfallverbrennung.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 31. Mai 2022 liegt in der Zeit vom 06.07.2022 bis 19.07.2022 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der Regierung von Schwaben, Zimmer 250, Fronhof 10, 86152 Augsburg zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Augsburg, den 01.06.2022
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter